



**ENTWURF**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

1.

✓  
Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 22  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

✓  
Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 33  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

✓  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat 33.2  
Hilpertstraße 31  
64295 Darmstadt

Nachrichtlich:

✓  
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-  
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

✓  
Hessisches Ministerium des Innern  
und für Sport  
Postfach 31 67  
65021 Wiesbaden

✓  
Landesjagdverband Hessen e. V.  
Am Römerkastell 9  
61231 Bad Nauheim

Geschäftszeichen VI 3-B – 66k-04-89-02

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in

Telefon

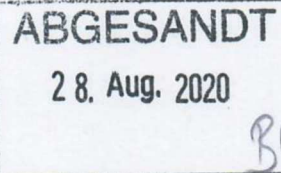
Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 26. August 2020



**Straßensperrungen im Rahmen von Bewegungsjagden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Erlass vom 03.04.2018 wurden seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) Vorgaben für die Anordnung und Anbringung von Verkehrszeichen bei Bewegungsjagden gemacht. Der Erlass trifft keine Aussagen zu möglichen Straßensperrungen zur Durchführung von Bewegungsjagden.

Im Rahmen der am 13.11.2019 durchgeführten Dienstbesprechung zwischen dem hiesigen Fachreferat und den Vertretern der Regierungspräsidien (Straßenverkehrsdezernate) wurde einvernehmlich festgehalten, dass im Zuge der Beantragung von Verkehrszeichen im Zusammenhang mit Bewegungsjagden die öffentlichen Straßen im Regelfall nicht gesperrt werden sollten, sofern es dafür keine zwingenden Gründe gibt. Allerdings steht der HMWEVL-Erlass vom 03.04.2018 nicht per se einer Sperrung entgegen. In begründeten Einzelfällen kann es geboten sein, im Zuge von Bewegungsjagden eine Sperrung anzuordnen (Ultima Ratio). Der Jagdausübungsberechtigte hat die für eine Sperrung sprechenden Umstände (zwingende Gründe) gegenüber der Straßenverkehrsbehörde darzulegen. Ob eine Straße gesperrt werden muss oder eine Verkehrsbeschränkung und Hinweisbeschilderung ausreichend ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden und liegt im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Nach Erfahrungsberichten der nachgeordneten Behörden des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden die Anordnungen von Straßensperrungen für Bewegungsjagden in den zurückliegenden Monaten restriktiver gehandhabt als zuvor. Sofern dies den Feststellungen der o.g. Dienstbesprechung geschuldet ist, möchte ich hiermit nochmals darauf hinweisen, dass stundenweise Straßensperrungen außerhalb der Hauptverkehrszeiten insbesondere im untergeordneten Straßennetz (Kreis- oder Gemeindestraßen) im Einzelfall auch zugunsten von Bewegungsjagden bei entsprechender Begründung erfolgen können.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung können dabei folgende Aspekte für die Sperrung einer Straße sprechen:

- Schadfläche in Folge der Waldkalamitäten des Forstbetriebes > 10 % der Baumbestandsfläche oder 1.000 ha,
- Strecke Schwarzwild pro 100 ha im Landkreis > 3/100 ha,
- Anzahl der Schützen > 80 Personen,
- revierübergreifende Jagd mit Nachbarbezirken,
- Einsatz von für die Bewegungsjagd brauchbaren Jagdhunden > 50 Hunde oder Verhältnis von Schützen zu Hundeführern (inkl. Durchgehundeführer) 1:1.

Die Kriterien sollen kumulativ vorliegen und der Jagdausübungsberechtigte hat diese nachvollziehbar darzulegen.

Die Kriterienliste ist nicht im Sinne eines Konditionalprogramms dahingehend zu verstehen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Straßensperrung im Wege einer gebundenen Entscheidung zu erfolgen hat. Die einzelnen Aspekte sollen lediglich im Rahmen der Ermessensentscheidung zugunsten einer Straßensperrung als Ultima-Ratio-Maßnahme berücksichtigt werden, nicht aber die Ermessensausübung ersetzen.

Ich bitte Sie, Ihren nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

WJ 26.8

Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“

2. AL VI vor Abgang z.K.
3. z.Vg.

*[Handwritten signature]*

VI 3-B
<i>WJ an</i>

*WJ an  
Kl. Land  
der Kreisstr. II  
schick  
WJ 26.8.*